



Johann Christian Eschenbach

Einleitung zu einem Handbuch des mecklenburgischen Lehnrechts

Die erste Hälfte : Joh. Christ. Eschenbach, Prof. der Rechte ... empfiehlt die würdige Feyer des Oster-Festes : Rostock, den 14 April 1816.

[Rostock]: Gedruckt bey Adlers Erben, [1816]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1015325599>

Band (Druck) Freier  Zugang  OCR-Volltext



T. 512.

1816. Ostern.

~~M-1256.~~ 439. a.

Op. 1816

Joh. Christ. Eschenbach,

Prof. der Rechte,
und jetziger Rector der Academie,

empfiehlt

die würdige Feyer

des

Osterr = Festes.

Beygefügt ist

die erste Hälfte

einer

Einleitung zu einem Handbuch

des mecklenburgischen Lehnsrechts.

Rostock, den 14 April 1816.

Gedruckt bey Adlers Erben.

M. 1256. 439. a.



• • • • •

Zwanzigste Bemerkung. Einleitung zum meckl.
Lehnrechte, als Probe eines Handbuchs desselben.

Eine zufällige Veranlassung hat mich bestimmt, einen Theil meiner Nebenstunden der Ausarbeitung eines Handbuchs des meckl. Lehnrechts zu widmen. Ich lege die Einleitung dazu als eine Probe vor, um damit die Bitte zu verbinden, daß man meinen Entschluß durch die Communication lehnrechtlicher Acten, Urkunden und Nachrichten gefälligst unterstützen möge.

Vorerinnerung. Das Studium des meckl. Lehnrechts erfordert es meines Ermessens, daß man jetzt einmal alles, was seit Tornovs Zeiten gesetzlich verordnet, von Schriftstellern vorgetragen, und bey einzelnen Fällen vorgekommen ist, möglichst zusammenstelle. Man erwartete dies von dem Director Martini, welcher eine deutsche Uebersetzung des Tornov, begleitet mit den nöthigen Zusätzen und Berichtigungen, mehrmals versprochen hat, auch zu diesem Behuf einmal vom Rectorat dispensiret seyn wollte. Nach seinem Tode hat sich auch eine schon in früheren Jahren gefertigte wörtliche Uebersetzung des gedachten Buchs gefunden, aber ohne alle Berichtigungen und Zusätze, und ohne alle weitere Abänderungen, als daß die Allegaten als Noten unter dem Texte stehen sollten. In der Folge ist dem Vernehmen nach auch der Hr. G. I. N. v. Kampz ein Werk

über das meckl. Lehnrecht auszuarbeiten gewilligt gewesen: jezt ist aber bedauerlich die Ausführung dieses Vorhabens desto weniger zu hoffen, da seine mehr als einmal veränderte Lage ihn behindert, den schon ausgearbeiteten zweyten Theil seines Civilrechts ans Licht treten zu lassen. In Ermangelung eines Andern unterziehe ich mich dieser Bemühung. Ich kann zwar auf Vollständigkeit keine Ansprache machen: denn ich bin außer Stande, das landesherrliche Lehnsarchiv, und die Archive der Landesgerichte, bey denen vormals auch Lehnsachen verhandelt sind, und jezt noch die Auseinandersetzungen mit den Allodial-Erben und andere auf die Lehngüter sich beziehende Prozesse verhandelt werden, zu benugen; auch getraue ich mir nicht zu behaupten, daß ich alle in gedruckten Schriften vorhandenen Nachrichten und Auffätze aufgefunden hätte, da sie so sehr zerstreut sind. Allein ich habe doch zum Behuf meiner Vorlesungen über das Lehnrecht schon manches vorarbeiten müssen; und es findet sich nachhin viel eher jemand, der zu einer schon vorhandenen Grundlage Zusätze sammelt, als der diese Grundlage ausarbeitet.

Einleitung. §. 1. Daß unter der Benennung des meckl. Lehnrechts die wissenschaftliche Darstellung derjenigen Grundsätze zu verstehen sey, welche in Absicht der Lehnverhältnisse in Mecklenburg durch Landesgesetze und Landesgewohnheiten eingeführet sind, kann ich als bekannt voraussetzen. Was sich auf diese einheimischen Vorschriften begründet, sind zwar hauptsächlich Abänderungen des gemeinen Lehnrechts und Zusätze zu demselben: doch fehlt es auch nicht an bloßen Bestätigungen desjenigen, was in dem gemeinen Lehnrechte angeordnet ist.

§. 2. Von den Landesgesetzen ist hier folgendes anzuführen.
 1) In den Reversalen von 1572 beziehet sich der siebende und achte Artikel auf die Lehne; und in den Reversalen von 1621 finden sich mehrere Artikel über Lehnsachen. Aus ihnen leitet man die wichtigern Eigenthümlichkeiten der meckl. Lehne hauptsächlich ab. Was sie im Munde führen und klärlich verordnen, wird im §. 434 des Landesvergleichs nochmal als unverbrüchlich bestättiget. 2) In der Folge ist durch die landesherrlichen Resolutionen auf die elterschaftlichen Gravamina einiges, was die Lehne betrifft*), bestimmét worden. Was sich in den Resolutionen findet, welche H. Friederich Wilhelm 1701 promulgirte oder ertheilte, ist bis auf Kleinigkeiten in den Landesvergleich ausgenommen. Das ist zwar auch mit den Kayserl. Resolutionen von 1724 und 1733 geschehen: inzwischen ist hiebey die verschiedene Fassung doch bisweilen zu beachten. 3) Im Landesver-

*) Nach dem §. 435 des Landesvergleichs sollen die Landtags- und andere landesfürstliche Resolutiones vom Lehnwesen, in so ferne sie nicht im Landesvergleich anders erklärt und abgeändert sind, bey Kräften bleiben, und darauf bey Fassung des künftigen Lehnrechts Obacht genommen werden. Was sind dies aber für Resolutionen? Die von 1701 können nicht gemeinet seyn. Die von 1650 wegen Reunion der Lehn-Perthinenzen und ein Paar andere von minderer Wichtigkeit scheinen diesen Artikel auch nicht veranlaßt zu haben. Mangel sagt im 1. Ert. §. 7. seines Entwurfs: „sie sollen zu Folge des §. 435 des L. V. an den „Absätzen, wo sie hintreffen, wahrgenommen werden.“ Ich habe sie aber nicht herausfinden können. Auch der damalige Landsyndicus, Doct. J. F. Taddel, war laut seiner Anmerkungen über Mangel's Entwurf zweifelhaft, was dahin gerechnet werden könne.

vergleich von 1755 ist der ganze zwey und zwanzigste Artikel, §. 434-473, dem Lehnwesen gewidmet. 4) Seit der Regierung des H. Friedrich Wilhelm sind mehrere einzelne Verordnungen über Lehngegenstände erlassen. Die erheblichsten sind die Verordnungen von 1768 und 1802 über die Verjährung und über die Veräußerlichkeit der Lehne. Es scheint indeß am besten, die Notiz von diesen einzelnen Verordnungen bis dahin zu versparen, wo ihr Inhalt angeführt werden muß. 5) Endlich findet sich auch bisweilen beyläufig etwas, was zum Lehnrecht gehöret, in Gesetzen, welche eigentlich für ein anderes Fach erlassen sind. So bestimmet z. B. die Policcy-Ordnung von 1572 die sogenannte statutarische Portion der Wittwen und die landübliche Besserung ihres Eingebrachten.

§. 3. In wie ferne man die mecklenburgischen Gewohnheiten noch jetzt als Quelle des mecklenburgischen Lehnrechts ansehen will, hängt von dem Begriffe ab, den man mit dem Ausdrücke verbindet. Alle Abweichungen unsers Lehnrechts von dem gemeinen Lehnrecht begründen sich ursprünglich auf Gewohnheiten unserer Gegend: allein die erheblichsten dieser Eigenthümlichkeiten sind in der Folge in den angeführten Gesetzen bestätigt, und also in das geschriebene Recht übergegangen. Ob man das, was außerdem in den ältern Lehnrechts-Projecten angeführt wird, für eine schon bestehende Gewohnheit oder für einen bloßen Vorschlag anzusehen habe, ist nicht gut auszumitteln: wie ungewiß man schon 1581 über manches gewesen, ergeben die Antworten, welche H. Ulrich von seinen Vasallen erhielt [§. 5. II.]. Daß nach den Reversalen abermals wirksame Gewohnheitsrechte eingetreten sind, zeigt z. B. die Abweichung von dem 30. Art., nach
wel-

welchem die Reversalwettern namentlich im Kaufbriefe und dem fürstlichen Consense mit begriffen werden sollten; eine andere Gewohnheit der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, da man den zusammengeworfenen Lehn- und Allodial-Nachlaß des Vaters unter Söhne und Töchter ungleich vertheilte, hat in der Folge keinen Beyfall weiter gefunden. Auch in den Zeiten nach dem Landesvergleich scheint einiges, besonders bey nicht streitigen Lehnsachen, auf das Herkommen zu beruhen. Und das neueste Lehnsgeß, die Declarator-Verordnung von 1802, beziehet sich noch auf bisherige Lehnsgebräuche, uralte Gewohnheiten und die vaterländische Lehnsobservanz, welche dadurch bestätigt und außer Zweifel gesetzt werden sollen. Wenn ich also auch gerne zugebe, daß diese Art der Rechtsnormen in den neuern Zeiten sich nicht so leicht als vormals bildet: so wird man sie doch unter die Quellen des meckl. Lehnrechts mit rechnen müssen *).

§. 4. Auf die Geschichte des meckl. Lehnwesens haben unsere Geschichtschreiber, Rudloff ausgenommen, und unsere Feudisten, zu wenig geachtet. Folgende Bruchstücke über diesen Gegenstand will ich also denen, die dazu Hülfsmittel finden, zur Ergänzung empfehlen.

I. Die Frage: wann und wie die Lehne in Mecklenburg eingeführt sind? ist in wissenschaftlichen und Controvers-Schriften oft aufge-

*) Mankel sagt in seinem Entwurfe, Tit. I. §. 7. „Was aber die „Observanz oder das Herkommen betrifft, so verbindet das Recht den „solche Anziehenden zur Beybringung namhafter unwidersprochener „Exempel: es wäre denn, daß in gesetzlichen Stellen des Herkommens „jungleich gedacht würde, da dem Allegirenden keine weitere Last des „Beweises obliegen soll.“

aufgeworfen, weil man aus dieser Entstehungsart die Eigenthümlichkeiten derselben ableiten zu können glaubte. Da unsere geschichtlichen Notizen uns keine gewisse Auskunft geben, so hat man zwei Hypothesen aufgestellt: die eine, daß H. Heinrich der Löwe das eroberte Land unter seine Krieger vertheilt, und es ihnen als Lehn überlassen; die andere, daß die Eigenthümer der Landgüter ihren Fürsten solche als Lehn aufgetragen haben. Die letztere Hypothese wird gewöhnlich von denjenigen als die richtigere angesehen, welche die Rechte der Vasallen möglichst ausdehnen wollten: die erstere hingegen wird von den Vertheidigern der Rechte des Lehnherrn vorgezogen. Für die Errichtung der Lehne in Mecklenburg durch H. Heinrich führet man eine Stelle aus Helmold *) an, welche meines Ermessens nur die Erklärung leiden kann, daß H. Heinrich das Land in verschiedene Statthalterschaften getheilt, und die genannten Milites zu seinen Statthaltern ernannt habe **). In der Folge erhielt ohnehin Pri-

*) *Chronicon Slavorum*, Cap. 87. §. 8 9. „Porro terram *Obotritorum* divisit, militibus suis possidendam. Et collocavit in castro *Cuscin* *Ludolphum* quendam advocatum de *Brunswig*; apud *Melikow* fecit esse *Ludolphum* de *Peina*; *Zwerin* et *Ilinburg* (?) *Guncelino* commendavit; porro *Mickelenburg* dedit cuidam nobili de *Scaten*, qui etiam de *Flandria* adduxit multitudinem populorum, et collocavit eos [in] *Mickelenburg* et in omnibus terminis eius.

***) *Engelbrecht* in der *Diss. de singularibus feudorum Mecklenburgicorum iuribus*, §. 2. 3. bezeugt schon, daß die Stelle von Einführung der Lehne zu verstehen sey. *Saxo Grammaticus*, welchen *Kudloff*, 1 Th. S. 126, neben *Helmold* anführt, erwähnt der Vertheilung des Landes gar nicht.

Pribislaw den größern Theil des verlorenen Landes wieder *). In Gegentheil hat man auch für die geschehene allgemeine Auftragung der Privatgüter zu Lehnen keine directe historische Beweise, sondern man beruft sich auf die Tradition, auf das ähnliche Verhältniß der Lehne in Pommern, und darauf, daß den Fürsten doch unmöglich, außer ihren Domainen, noch alles das eigenthümlich gehört haben könne, was nachhin Lehn geworden ist **). Allein der Schluß von den pommerschen Lehnen auf unsere mecklenburgischen ist mißlich: und ebenfalls ist es nicht zu erklären, wie bey so vielen Gutseigenthümern die Neigung entstanden seyn könne, sich der freyen Disposition über ihr Eigenthum ohne besondere Bewegungsgründe zu begeben ***). Will man
mit

*) Helmold, 2 B. 7 Kap. §. 6. *Pribislaw* — admisit in gratiam, et reddidit ei omnem hereditatem patris sui, terram scilicet *Obovitorum* praeter Zwerin et attinentia eius.

***) Am ausführlichsten trägt Tornow, 1 Th. S. 118, diese Vermuthung vor. Was bey Klüver, 1 Th. 35 Kap. dagegen gesagt wird, ist keinesweges entscheidend. Beym Reichskammergericht nahm man sie noch in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts auf die Auctorität unserer meckl. Rechtsgelehrten als gegründet an, v. Eramer's wehlarische Nebenstunden, 29 Th. Nr. 6. §. 2. 32 Th. Nr. 4. §. 9.

****) Mülller in der 8 Dist. des 4 Kap. macht den Einwand, daß, wenn auch die Lehne ursprünglich Feuda oblata gewesen, doch alle eröffnete oder verkaufte Lehne in der Folge data geworden. Bey den Eröffneten hat dies wohl seine Richtigkeit: aber bey den Verkauften ist der Käufer in die Rechte des Verkäufers getreten, und es würde also das Lehn ein aufgetragenes geblieben seyn.

mit Vermuthungen zufrieden seyn, so halte ich es noch wahrscheinlicher, entweder daß Pribislav, nachdem er wieder zur Regierung gekommen, wüßte Ländereyen als Lehn anzuweisen angefangen, oder daß die Gutsbesitzer ursprünglich zu einer Art der Landfolge verpflichtet gewesen *), und daß die Rechtsgelehrten nach der Reception des römischen Rechts diese ihnen unbekante Sache nach dem longobardischen Lehnrechte benannt und beurtheilet haben.

II. Was hienächst bis zum Jahre 1572 in Urkunden und Chroniken vom Lehnwesen vorkommt, das hat Rudloff in seinem Handbuche der Geschichte so sorgfältig angeführet, nachgewiesen und zusammengestellt, daß wir ihm für diese Bemühung danken müssen **). Ich kann also meine Leser darauf verweisen: wenn auch einmal der Zweifel entstehet, ob einzelne Beispiele ein allgemeines Resultat geben, so mindert dies doch den Werth dieser mühsamen Arbeit nicht. In dieser Periode hört übrigens der Kriegsdienst des mecklenburgischen Lehnmanns auf ***).

III. Im Jahre 1572 ward der erste Versuch gemacht, die bisherigen Lehngewohnheiten in geschriebene Gesetze zu verwandeln.
In

*) Eine solche allgemeine Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten nimmt auch Rudloff, 1 Th. S. 234. 2 Th. S. 132, an.

***) 2 Th. S. 133. 400. 672. 936. 3 Th. S. 275.

***) Nach einem in den öffentlichen Verhandlungen über die Lehnperde, Nr. IX, abgedruckten Rescripte von 1794 hat die Ritterschaft seit der Fehde der Herzöge mit der Stadt Lübeck im Jahr 1506 kein Lehnperd gefattet, vielweniger bestiegen. Geldsurrogate kommen inzwischen noch 1594, 1596, 1619 und 1658 vor.

In den Reversalen von gedachtem Jahre und in der Pollicey-Ordnung ward über die Verpfändung der Lehngüter und die Ansprache der Wittwen des Lehmannes eine vorläufige Vereinbarung getroffen. Man ward zugleich des Entschlusses, auf diesem Wege gesammte alte Lehnsgebräuche in ein geschriebenes Lehnrecht umzuformen, und machte zu dem Behuf drey verschiedene Projecte, von denen im folgenden Paragraphen besonders die Rede seyn wird. Aus Gründen, die nicht hinlänglich bekannt geblieben, kam man aber damit nicht zu Stande; und begnügte sich, in den Reversalen von 1621 einige wichtigere Gegenstände auszuheben, und sie dadurch zum geschriebenen Rechte zu machen.

IV. Der dreißigjährige Krieg hinderte nicht allein die Vollendung des soweit gediehenen Lehnrechts, sondern ward auch durch seine Zerstörungen für Lehnherren und Lehnteute verderblich. Viele Lehnsbesitzer geriethen in Dürftigkeit, und verloren ihre Lehne durch Concurrenzen, in welchen die Güter nicht immer Käufer fanden, sondern zum Theil den Gläubigern an Zahlungs Statt zugeschlagen wurden. Eine große Anzahl der zu den Lehnen gehörigen Bauergehöfte und Dörfer ward entvölkert und ruiniert; viele von ihnen sind auch in der Folge entweder gar nicht oder nur zum Theil wieder hergestellt, sondern kommen demnächst eine geraume Zeit unter dem Nahmen der wüsten Hufen vor.

V. Nach dem dreißigjährigen Kriege ward das Lehnrecht mit in den Entwurf des Landrechts aufgenommen, welchen Mevius aus Auftrag der Stände fertigte; und als dieser Entwurf den Beyfall der Fürsten nicht fand, baten die Stände auf den Landtagen wie-

derholt um die versprochene Revision und Publication des Lehnrrechts *). Aber in dem ganzen Zeitraum bis zur Regierung des H. Friedrich Wilhelm ward nichts weiter bewirkt, als daß die Herzöge in den Resolutionen von 1685 f. nochmal versprochen: „das
 „exhibirte Concept des Lehnrrechts mit den dabey von Ritter- und
 „Landschaft angemerkten unvorgreiflichen notis zu revidiren, und in-
 „nerhalb den nächsten zwey Jahren zur Publication zu befördern, auch
 „— ante publicationem einigen Deputirten von Ritter und Land-
 „schaft zu communiciren; jedoch Ihro Durchl. an deren hohen Iure
 „statuendi unpräjudicirlich“ **). Indesß ward dies Versprechen
 nicht erfüllt.

VI. Mit dem Antritt der Regierung des H. Friedrich Wilhelm nahm dessen Lehnkammer wegen des Lehnrrechts andere Grundsätze an. 1) Ohne weiter mit den Ständen darüber zu verhandeln, ward sogleich 1696 ein Lehnedict ***) erlassen, worin alle Lehnteute, auch sonstige Besitzer adlicher Güter in seinem Landes-Antheile, bey 50 Rthlr. Strafe aufgefordert wurden, „daß sie binnen
 „drey Monaten eine Specification von ihren in Besiß oder Anwar-
 „tung darauf habenden Gütern, sie seyen Hauptgüter vder Pertinen-
 „zen, oder was für welche von diesen zum Hauptgut gehören, imglei-
 „chen, welche die nächste Lehnsfolge oder Anwartsung daran haben,
 „auch wie lange sie solches besessen, und ob sie es mit oder ohne Fürstl.
 „Con-

*) Spaldings Landesverhandlungen, 4 Band, S. 14. 109. 125. 384. 396. 426. 439.

**) Bärensprungs Grundgesetze. S. 447.

***) Bärensprungs Samml. 2 Band, Nr. 164.

„Consens bekommen, oder Lehnbrief darauf haben, einsenden; also
 „ihre Iura, durch Einschickung obigen Berichts und Copiae vidi-
 „matae der in Händen habenden brieflichen Urkunden, deciren sollen.“
 Als Bewegungsgrund zu dieser ungewöhnlichen Auffoderung ward an-
 geführt, daß sich bey der Lehnskanzley die Lehnbücher und Geschlechts-
 register der Lehleute nicht so vollkommen befänden, als es die Noth-
 durft erfordere; welches daher rühren solle, daß in den vorigen Jahren
 bey den schweren Kriegszeiten die Lehne mit Schulden überhäuft wor-
 den, und wenn der Lehmann dieselben nicht bezahlen können, die
 Güter entweder zum Concurs gediehen, oder bald diesem, bald jenem
 eine Pertinenz, auch wohl das Hauptgut adjudiciret, also die Lehne
 in unterschiedliche Theile distrahiret worden; daß ferner die Lehnsfolger,
 wenn sie solche zu reluiren nicht vermogt, sich nicht weiter daran gekchret,
 noch sich bey begehenden Fällen bey der Lehnskanzley gebührend gemel-
 det und gemuthet haben; diejenigen hingegen, welche ihre Güter noch
 conserviret, oder solche wieder zu erlangen sich bemühet und Hoffnung
 gehabt, die Muthung zwar verrichtet, aber mehrentheils nur des
 Hauptguts ohne der Pertinenz, auch wohl der Pertinenz ohne
 Benennung des Hauptguts gedacht. Dieser in viele Wege schädlichen
 Confusion sollte vorgekehret werden. Ob dies allgemein besolget ist,
 darüber vermisse ich eine bestimmte Nachricht. 2) Nach abgeschlos-
 senem Successions-Vergleiche wurden die Vasallen des Herzogthums
 G ü s t r o w insbesondere aufgefodert, „daß sie sich persönlich sistiren,
 „alle Lehnstücke der besitzenden Güter specificiren, die habenden Lehn-
 „briefe, Muthzettel, Awaitingen, Consense, und was dem anhäng-
 „ig, in Originali nebst derselben vidimirten Kopeyen übergeben, die
 „Lehn-

„Lehn- und Manddienste, womit sie belegt, anzeigen, und darauf „den Lehneyd abstaten oder fernere Verordnung erwarten: solches „auch sub poena arbitraria, und nach Befinden gar bey Verlust des „Lehns oder sonst daran habender Competenz, nicht anders halten soll- „ten“ *). Von dem Erfolg dieser Auffoderung habe ich gleichfalls keine Nachricht vorgestunden. Daß H. Friedrich Wilhelm die von H. Gustav Adolph erteilten Allodificationen nicht anerkannt habe, ist beyläufig bey Gelegenheit eines Processus angeführt **). 3) Im Jahre 1701 ließ H. Friedrich Wilhelm diejenigen, welche dem Vergleiche wegen der Militair- und Legationskosten widersprachen, und damals mit dem Nahmen der Renitenten belegt wurden, als der Felonie Schuldige, auf Privation ihrer Lehngüter beym Reichshofrathe belangen: diese Klage ward aber 1707 für unstatthaft erklärt ***). 4) Schon 1702 kam die Stellung der Lehnspferde in Anrede, und es ward verschiedentlich die Berichtigung der Lehnrolle in Vortrag gebracht ****). Im Jahre 1709 erfolgte ein wirkliches

*) Varensprungs Samml. 2 Bd. Nr. 165.

***) v. Erammers weklarsche Nebenstunden, 104 Th. Nr. 5. Lorenz v. Blücher auf Gützlow mußte also den Allodialbrief vom 27 Oct. 1694 aufgeben, und unterm 9 Aug. 1702 einen neuen Lehnbrief annehmen. Eben dies war, nach einer ungedruckten Notiz, 1702 der Fall mit dem D. N. Lindenbergs auf Pannekow.

****) Iustif. Decif. Nr. 91. Frank meldet uns, man habe damals vermuthet, daß der Fürst v. Lamberg diese für den Herzog ungünstige Urtheil bewirkt habe. Allein die Sache selbst ließ kein beyfälliges Erkenntnis zu: die verweigerte Bestimmung zu einem Vergleiche konnte nicht für eine Felonie angesehen werden.

*****) Franks A. u. R. W. 16 B. S. 160. 198. Nr. 6. S. 200. Nr. 12.

ches Aufgebot der Eingefessenen von Adel, der Lehleute, und aller übrigen, so ihrer Güter wegen Lehnspfende zu prästiren schuldig *): und 1711 ward es wiederholet **). Befolgt sind zwar beyde Aufforderungen nicht: auf welche Weise sie aber abgelehnt worden, und ob der Herzog diese Ablehnung gebilligt, darüber habe ich keine Auskunft gefunden. 5) Außerdem findet sich noch hin und wieder die beyläufige Notiz, daß wegen des lehnherrlichen Vorkaufsrechts, wegen der Annahme neuer Lehnbriefe, wegen Veränderung der Lehnbriefe bey eingetretendem Verkaufe, wegen der mit den Lehnen verbundenen Hirschjagd, u. dgl. Contestationen zwischen dem Herzoge, welcher das Lehnverhältniß zu Zeiten auch zum Behuf anderweitiger Zwecke benützt zu haben scheint, und zwischen der Ritterschaft ****) oder einzelnen Vasallen ****) entstanden sind: eine genügende Nachricht findet sich aber wie

*) Bärensprungs Samml. 2 Th. Nr. 159.

***) Ebendasselbst, Nr. 160.

****) Frank 16 B. S. 173. 179. 187. 204. 210. 240. Nr. 10. S. 244. Nr. 10. Ueberhaupt ist eine genaue Geschichte der innern Angelegenheiten unter dieser Regierung noch zu wünschen.

****) So muthete J. D. v. Regendank 1703 das Lehn von Priestendorf, und erbat einen Termin zur Ableistung des Lehneides, erhielt aber zur Antwort, daß er nicht eher würde admittiret werden, bis er sich erklärt habe, einen Lehnbrief zu nehmen. Im folgenden Jahre kaufte E. U. v. Barkentln, einer von den Rententen, dies Gut zurück, und ward nicht eher angenommen, als bis er unterm 13 Jul. 1705 zwey Reverse ausgestellt hatte; den einen, daß der ihm ertheilte Consens der bey dem Reichshofrathe wider die Rententen erhobenen Felonie, und Contraventionsklage unpräjudicirlich seyn solle, und

wiederum nicht *). Allein es beziehet sich wahrscheinlich manches aus der kaiserlichen Resolution von 1733 über die Gravamina von 1727 noch auf diese vormaligen Irrungen, indem sie bestimmet: „daß es „bey den gewöhnlichen Muthzetteln in unveränderter Form ohne Abgang und Zusatz zu lassen, oder da der Herzog nach Beschaffenheit „des Lehns und der vorkommenden Umstände einen Lehnbrief zu ertheilen gemeinet, oder auch ein Vasall seiner Convenienz nach dergleichen verlangen würde, weder einige neuerliche und nachtheilige „Bedingungen und Clauseln, als wegen der Jagd, des Iuris protimiseos, u. dgl. eingerückt, noch wider der Vasallen Willen etwas, so „ihre Iura concerniret, und in den vorigen Lehnbriefen exprimiret, weggelassen werden solle“ **).

VII. Herz. Carl Leopold erließ 1) 1715 ein ähnliches Aufgebot der Lehnteute, wie sein Vorfahr **), und es ward von den Aufgebotenen unbefolgt gelassen. 2) Unterm 18 Jul. 1717 ergieng eine Verordnung, daß kein Vasall seine Lehngüter ohne lehnherrlichen Consens verpfänden oder unterpfändlich verschreiben, auch dergleichen den allgemeinen im römischen Reiche üblichen Lehnrchten und Gesetzen zuwiderlaufende Verpfändungen von den Gerichten für ungültig erklären

und er der erfolgenden Urtheil genügen wolle; den andern eyblichen, daß das Kaufgeld richtig angegeben sey. Letzterer bezog sich auf den Rath der Kammer, den Vorkauf zu reserviren.

*) Auch die Series processuum und deren Fortsetzung giebt darüber keine Auskunft.

***) Justit. Decif. Nr. 459. §. 3. Bärensprungs Grundgesetze, S. 686.

****) Bärensprungs Samml., 2 Th. Nr. 161.

kläret werden sollten *). Und es ward dieselbe unterm 25 Febr. 1718 erneuert **). Die Stände appellirten davon an den Reichshofrath, und ließen ihre Rechtfertigungsschrift drucken ***). Es ward auch dieses Edict wieder aufgehoben, weil es ohne Zuziehung der Stände erlassen worden; mit dem Anfügen, daß es bey den Diverfalten von 1621, §. 33, dem Landesgebrauch und Herkommen, und der Resolution ad Grav, 8 Cl. 6. in addit. lediglich gelassen werden sollte ****). 3) In der Folge erklärte der Herzog durch das sogenannte Rescriptum Dantiscanum, daß er keine Veräußerungen und Veränderungen mit den Lehngütern, es sey durch Kauf, Tausch, Pfandabtretung, oder wie es sonst Nahmen haben möge, bewilligen werde; und alle zu solchem Behuf unternommene Contracte, Punctionen, Conventionen und sonstige Handlungen cassiret und annulliret seyn sollten *). Allein auch dieses ward durch die Kayserl. Resolution von 1733 **) cassiret, und vorgeschrieben, daß der Consens zu den über die Lehngüter und ihre Pertinenzen geschlossenen Kauf- und andern Con-

*) Bärensprungs Samml., Nr. 183.

**) Ebendas. Nr. 184.

***) Libellus gravaminum appellationis, darin unter andern ex Jure singulari feudorum Mecklenburgicorum deducirt wird, daß die meckl. Lehne ohne specielle lehnherrlichen Consens gültig und mit rechtlicher Wirkung verpfändet werden können, ic.

****) Justif. Decif. Nr. 283. §. XIX. Bärensprungs Grundgesetze, S. 658.

*) Betrachtungen über die Declarator. Verordnung von 1802. Anl. X.

**) Justif. Decif. Nr. 492. S. 58. Bärensprungs Grundgesetze, S. 685.

Contracten, so wie zum nöthigen Holzfällen nicht weiter denegiret werden solle. 4) Endlich sollte sogar der wissenschaftliche Vortrag des Lehrechts beschränkt werden. Nach einer Verordnung von 1742 *) sollte die Juristen-Facultät, wenn angehende Doctores Juris sich durch öffentliche Vorlesungen bekannt zu machen gewilliget, in ihre Principia und Wissenschaft nach Maafgabe der LL. Imperii fundamentalium und der Landes-Verordnungen genau inquiren, und das zu solchem Ende zu haltende und schriftlich zu vollziehende Examen mit einem Gutachten einsenden, sodann aber zu Anstellung öffentlicher Vorlesungen Verordnung erwarten. Ferner sollten alle academische und andere Abhandlungen, welche eine in das Jus publicum oder feudale oder in die Landesgeschichte einlaufende Materie zum Vorwurf haben, sie mögen Specimina, Disputationes, Programmata, Systemata, oder wie sie wollen, inscribiret seyn, im Concept an die Regierung zur Durchsicht und Prüfung eingeschickt, und ohne erfolgte Bewilligung zum Druck und zum Verkauf in den Buchläden nicht gestattet werden. Als Veranlassung dieser Vorschrift ist in der Verordnung angegeben, daß auf der Universität verschiedene juristisch-historische, insonderheit in das Jus publicum und feudale einschlagende Abhandlungen von jungen Doctoribus privatis durch den Druck ans Licht gebracht werden wollen, in welchen mit Hindansetzung der unabweichlichsten Grundgesetze des römischen Reichs, über die uralte Landes- und lehnherrliche Jura, mit so vieler Vermessenheit als weniger Einsicht und Fähigkeit geurtheilet, am wenigsten aber auf rechtschaffene Erbauung der Jugend nach reichsgesetzmäßigen und vernünftigen Principien

*) Bärensprungs Samml., 1 Th. Nr. 131.

cipien das Absehen gerichtet gewesen. Dieser der Rostock'schen Academie gemachte Vorwurf ist aber schon factisch ungegründet: denn in den nächsten vor der Verordnung vorausgehenden Jahren sind in Rostock gar keine Schriften aus dem Staats- und Lehnrechte, die von Privatdoctoren herrührten, herausgegeben, wie das Rostock'sche Etwas, und die Verzeichnisse von Mettelbladt und v. Kampff darlegen; und die Doctoren, welche damalen hieselbst Vorlesungen über diese Fächer gehalten haben könnten, vermag ich auch nicht zu errathen. Da sich nun überdem nicht vorschreiben ließ, daß jemand nur das für wahr und Recht halten solle, was der Herzog dafür anerkennen wollte, so blieb auch diese Verordnung zwecklos.

VI. Unter der Regierung Herzogs Christian Ludwigs ward 1) verfügt, daß wegen jedes Hauptgutes ein besonderes Muthungs-Memorial übergeben, und ein besonderer Muthzettel ertheilet werden solle. Die Ritterschaft machte zwar anfänglich Gegenvorstellungen: es ward aber bey dieser allerdings zweckmäßigen Anordnung gelassen *). 2) Mehr Beschwerden veranlaßte anscheinlich das unterm 26 Sept. 1749 erlassene, nachhin im §. 473 des Landesvergleichs aufgehobene Lehnedict**), wenn gleich ein großer Theil desselben wohl nicht gemisbilliget werden kann. In diesem ward a) eine genaue Angabe der Hauptgüter, der Art des Erwerbs, der etwa vom Hauptgut getrennten Pertinenzen, der Lehn- und Manndienste, der Ritter- und Bauerhufen, und eine beglaubte Abschrift des jüngsten Lehnbriefes
oder

*) Ebd. 2 Th. Nr. 166. 167.

**) Ebdas. Nr. 168.

oder Nuthzettels erfordert. *b)* Die Besitzer der Allodialgüter sollten ihre Allodialbriefe beybringen, und wegen der darin vorbehaltenen, zum Landes- und lehnherrlichen Rechte gehörigen Pflichten, an Hof- und Manndiensten, Steuer und Folge, u. d. g. die Gebühr beobachten. *c)* Die Lehngüter sollten nicht anders veräußert werden, als wenn vor Abschließung des Contracts und Uebergabe des Guts wegen des zu benennenden Käufers angefragt worden, ob derselbe zum Lehnsmanne annehmlich sey. *d)* Eben so solle auch bey Veräußerung der Allodialgüter an einen Auswärtigen angefragt werden, ob er auch zum Landsassen und Untertthan annehmlich sey. *e)* Wer Jure crediti Lehngüter besitze, solle, im Fall den Agnaten das Jus relucendi nicht vorbehalten noch offen wäre, sich erklären, ob er die Güter zum neuen Lehn nehmen, oder sie gegen Empfang seiner Forderung der lehnherrlichen Disposition zu überlassen gesonnen sey. *f)* Da sich Lehngüter fänden, welche seit vielen Jahren verpfändet wären, und weder von den Pfandgebern noch von den Pfandträgern zu Lehn recognosciret würden, so sollten die nächsten Lehnsfolger sich der Relucition und Lehnsrecognition halber erklären. *g)* Generale Lehnsinrichtungen, welche auf alle aleväterliche oder Geschlechtsgüter gerichtet sind, ohne die Lehngüter ausdrücklich zu benennen, sollten nicht angebracht werden. *h)* Die Nuthungen solcher Güter, welche durch Concurs oder sonstige rechtsbeständige Weise aus einem Geschlecht in ein anderes übergegangen sind, werden den vormaligen Geschlechtsverwandten als anmaßlichen Lehnsfolgern untersagt, und für nichtig und unkräftig erklärt. *i)* Die Vasallen sollten in ihren Anträgen ihre Zufnahmen nicht weglassen. *k)* Jeder, der bey der Lehnkammer etwas zu suchen habe, solle einen
Pro.

Procurator in Schwerin bestellen. Daß die Ritterschaft nicht darmit einverstanden gewesen, zeigt schon die nachherige Aufhebung desselben: specielle Data habe ich aber im Frankl, und in einigen damaligen Druckschriften, die ihrem Titel nach solches nicht hätten übergehen sollen *), vergeblich gesucht. 3) Vorzüglich aber zeichnet sich diese Regierung durch den 1755 zu Stande gebrachten Landesvergleich auch in der Geschichte des Lehnwesens aus, indem durch die §§. 434 bis 473 die bis dahin streitig gewordenen lehnrechtlichen Behauptungen meistens verglichen worden.

VII. Sein Nachfolger H. Friedrich ließ zwar 1) den Ständen einen Entwurf zum Lehnrecht vorlegen, dessen bald umständlicher zu erwähnen seyn wird: diese lehnten denselben aber ab, weil er nicht der im Landesvergleich bezeichnete cöthmannische Entwurf sey. Das neue Lehnrecht ist dadurch ganz auf sich beruhen geblieben. 2) Hiernächst ward 1768 die Verordnung wegen der Lehnsverjährung erlassen.

VIII. Unter der jetzigen Regierung sind drey erhebliche Lehnsangelegenheiten vorgekommen. 1) Auf dem außerordentlichen Landtage von 1793 brachten beyde Herzöge die Regulirung der Lehnperde, und ihren Gebrauch zur Sicherheit und Vertheidigung des Landes, mit Bezug auf den §. 469 des Landesvergleichs, zur Proposition. Die Sache ward aber bald nachhin durch eine Appellation an das Reichskammer-

ge-

*) Engere Abbildung der vier ersten Regierungsjahre H. Christian Ludwigs. 1752. — Kurze Abriß von dem Betragen der meckl. Ritterschaft während jetziger Landesregierung, und dem eigentlichen Zusammenhang der seit 1748 erwachsenen Landes-Differentien. 1752.

gericht gebracht, und da dieses Gericht processus plenarios erkannte, so erfolgte von Seiten des Herzogs zu Mecklenburg-Schwerin ein Recurs an die Reichsversammlung. Der Gegenstand ward dadurch einstweilen weiterer gerichtlicher Verhandlung entzogen, und ist nachhin meines Ermessens durch das auf dem Convocationstage von 1808 geschehene Erbieten, für die bisherige steuerfreye Hälfte der ritterschaftlichen Güter eben so wie für die andere steuerbare Hälfte jährlich 11 Rthr. an ordentlicher Contribution zu erlegen, völlig abgemacht. 2) Auf Ansuchen der Ritterschaft ist 1802 unter dem Nahmen einer Declarator-Verordnung ein Gesetz erlassen *), welches die chicanirenden Ansprüche unbefugter Retrahenten und Revocanten abhalten sollte. Es hat aber auch die Befugniß zur Veräußerung der Lehne allgemeiner ausgedehnt, die Lehn-Proclamata an die Stelle des Anbietens zum Vorlauf gesetzt, den etwanigen Retrahenten alle Befristungen versagt, und die Revocation in der Regel für unstatthast erklärt. Eine von den v. Slotowen dagegen eingewandte Appellation ward vom Reichskammergerichte nicht angenommen, sondern den Appellanten bloß ihr Privatinteresse reserviret **). 3) Auf dem Convocationstage von 1808 ward auch die Verbesserung der Lehnsverfassung als ein nach erlangter Souverainität vorzunehmender Gegenstand angegeben ***), aber von den Ständen zur Zeit abgelehnt, und nachhin in der Vereinbarung

*) Schröders Samml. Nr. 201.

***) In der Sammlung aller bey dem Reichskammergericht 1802 ergangenen Urtheile ic. ist der bey Insinuation des Gesetzes abgefaßte Plenar-Beschluß vom 12 Mai abgedruckt. Annalen der ross. Acad. 13 B. S. 300

****) Dittmars Samml. 1 B. S. 21. Nr. 6. S. 39.

barung mit dem Herzoge von Strelitz zu den Gegenständen der gemeinsamen Landes-Constitution gerechnet *).

IX. Im Strelitzischen sind bis 1794 keine bemerkliche Lehnsvorordnungen erlassen **). Ob seit solcher Zeit weiter etwas vorgekommen, als daß die Declarator-Verordnung von 1802 auch daselbst angenommen worden, kann ich nicht angeben.

Die für die Fest-Programme bestimmte Bogenzahl nöthiget mich, hier abzubrechen, und das Uebrige zum folgenden Programm zu versparen. Inzwischen widme ich den Raum noch einer kurzen Bemerkung.

Ein und zwanzigste Bemerkung. Ueber die Gemeinen Bescheide des Consistorii.

Wie schwer es jetzt hält, über manche Gegenstände des Mecklenburgischen Rechts eine genügende Auskunft zu erhalten, kann folgendes Beispiel zeigen. Klüver, 1r Th. 31 Kap. § 3 S. 415, erwähnt ganz beiläufig der Gemeinen Bescheide des Consistorii. v. Kampß bemühet sich, davon eine nähere Notiz zu erhalten; ihm ward

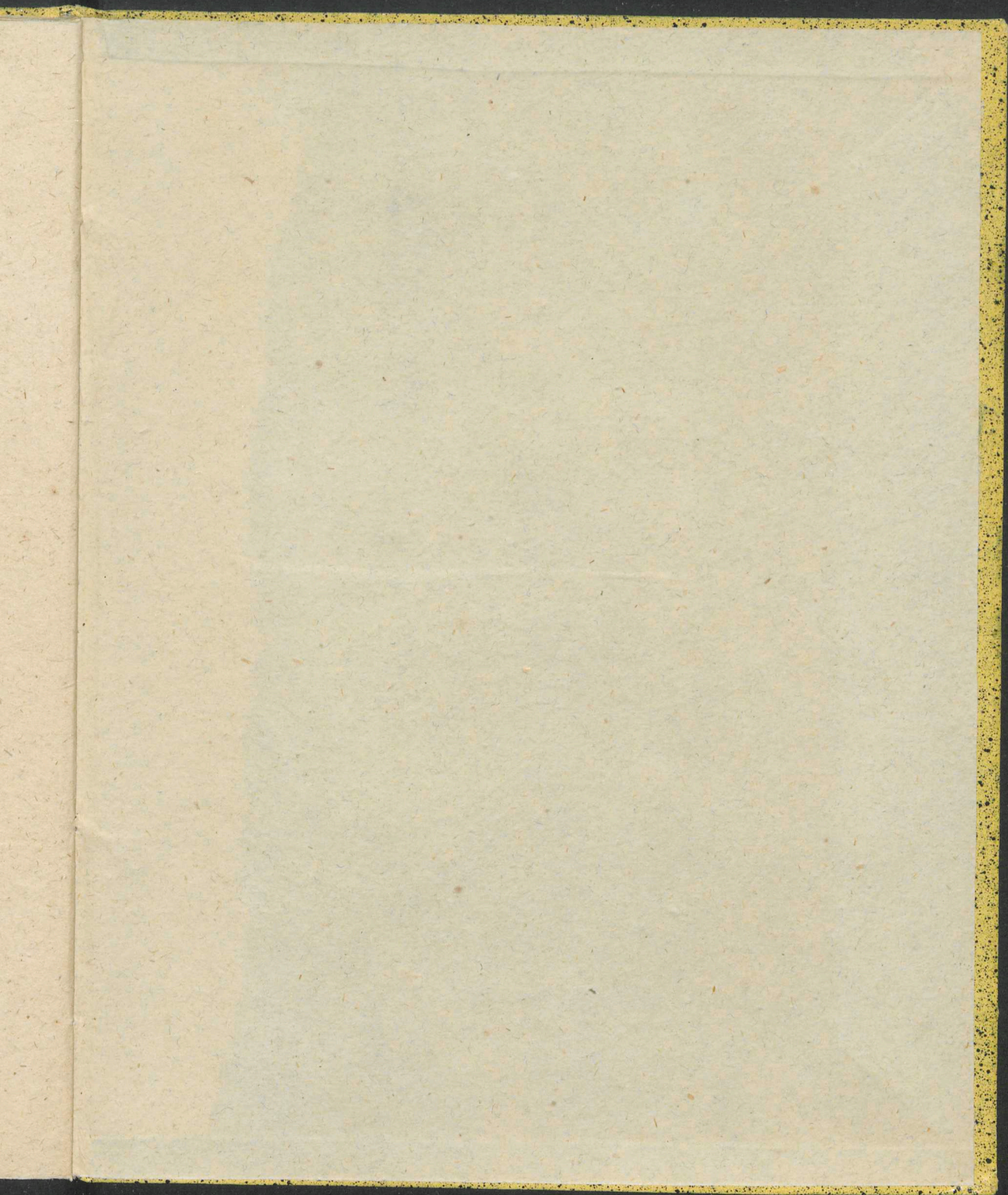
*) Ebd. S. 102. Nr. 4.

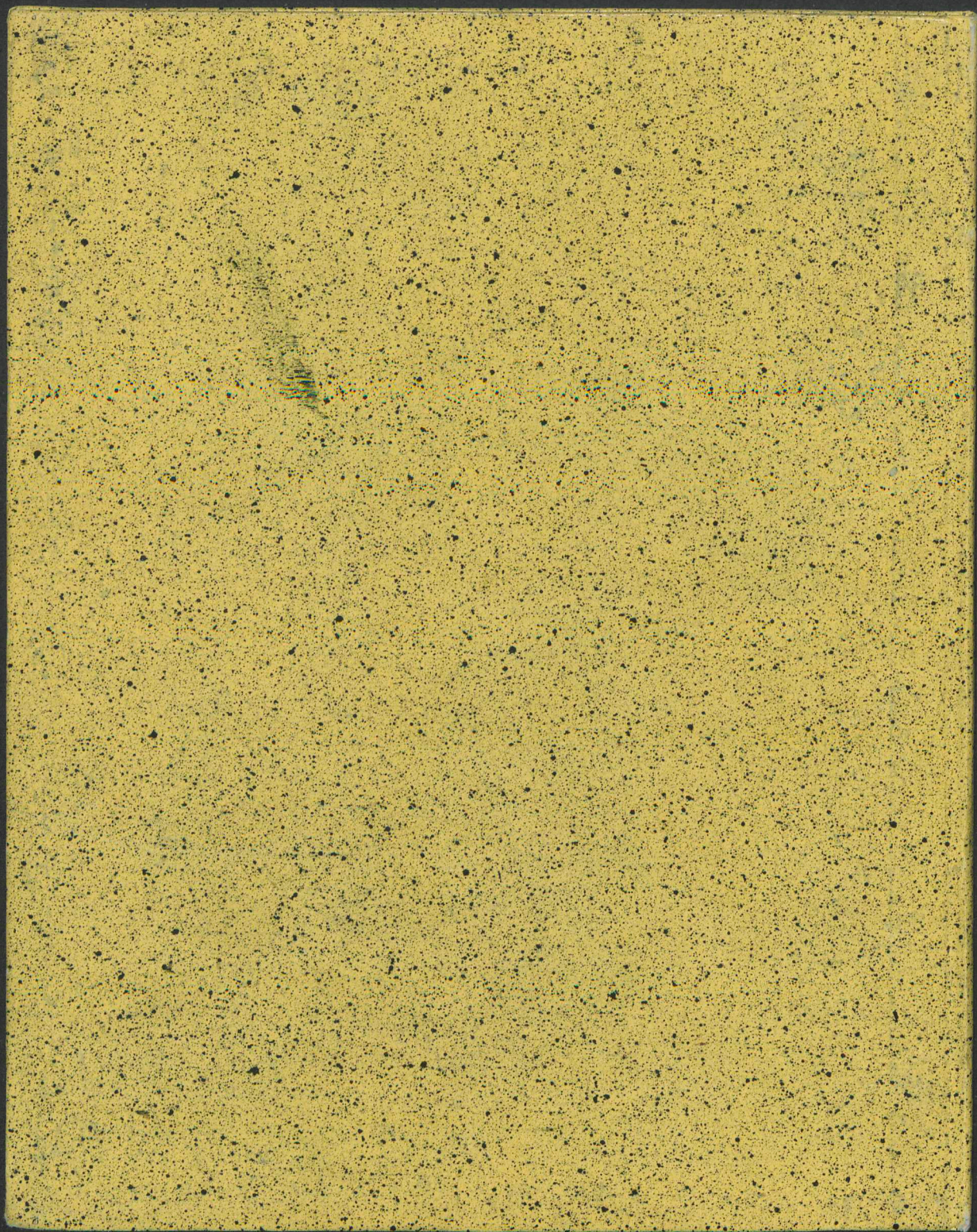
**) Bis zu diesem Jahre gehet v. Kampß Repertorium der Strelitzischen Ges. ge. In demselben verweist zwar die Rubrik Lehnspertinenz auf die Rubrik Pertinenz, und diese letztere fehlt ganz: ich vermute aber nicht, daß dadurch ein wichtiger Gegenstand unangezeigt geblieben sey.

ward aber, wie er im Civilrechte, S. 68, Num. **), erwähnt, aus authentischer Quelle versichert, daß dies ungegründet, mindestens in der Registratur des Consistorii kein einziger von diesem Collegio erlassener Gemeiner Bescheid vorhanden sey. Gleichwohl finde ich in einer handschriftlichen, vom Doct. Lh. Heine. Spalding eigenhändig zusammengetragenen Sammlung zweene, vom 18ten Sept. 1733 und 19ten März 1751, die nicht erdichtet seyn können, wenn man sie gleich nicht mit Klüvern wichtig nennen wird. Ich liefere hier den Kürzesten.

B. G. G. Wir Carl Leopold, H. z. N. r. ertheilen hie- mit zum Gemeinen Bescheide, und wird Unsere hiebevorige Verord- nung vom 2ten Dec. 1729 dahin gnädigst und ernstlichst renoviret, daß die Procuratores ordinarii Unsers geistlichen Gerichtes hieselbst bey Eröffnung und Schließung der ordinairn Juridiquen sammt und son- ders, sie haben Partheyen oder nicht, unausbleiblich erscheinen; es wäre denn, daß sie durch besondere Ehefasten davon abgehalten wür- den, welche sie jedoch ante Terminum unterthänigst bey Unserm Directorē und Rätthen vorzustellen hätten; und solches alles bey Ver- lust ihrer Procuratur nicht anders halten sollen. B. R. W. Publ. Rostock im Consistorio, den 18ten Sept. 1733.

In dem G. B. von 1751 werden, außer diesem und dem hier schon allegirten von 1729, nachfolgende sechs angeführt, vom 9ten Jun. 1719, vom 6ten Dec. 1720, vom 25sten März 1735, vom 29sten May 1736, vom 18ten Sept. 1739, und vom 14ten Jun. 1748. Der Mann, an den v. Kampß sich wandte, muß also mit der Registratur, von welcher ein Theil noch viele Jahre im Ministerial-Zimmer zurück- gelassen worden, nicht genau bekannt gewesen seyn.





ward aber, wie er im Civilrechte, S. 68, Num. **), erwähnt, aus authentischer Quelle versichert, daß dies ungegründet, mindestens in der Registratur des Consistorii kein einziger von diesem Collegio erlassener Gemeiner Bescheid vorhanden sey. Gleichwohl finde ich in einer handschriftlichen, vom Doct. Th. Heint. Spalding eigenhändig zusammengetragenen Sammlung zweene, vom 18ten Sept. 1733 und 19ten März 1751, die nicht erdichtet seyn können, wenn man sie gleich nicht mit Klüvern wichtig nennen wird. Ich liefere hier den Kürzesten.

W. G. G. Wir Carl Leopold, H. z. M. zc. ertheilen hie- mit zum Gemeinen Bescheide, und wird Unsere hiebevorige Verord- nung vom 2ten Dec. 1729 dahin gnädigst und ernstlichst renoviret, daß die Procuratores ordinarii Unsers geistlichen Gerichtes hieselbst bey Eröffnung und Schließung der ordinairen Juridiquen sammt und son- ders, sie haben Partheyen oder nicht, unausbleiblich erscheinen; es wäre denn, daß sie durch besondere Ehefasten davon abgehalten wür- den, welche sie jedoch ante Terminum unterthänigst bey Unserm Directorè und Råthen vorzustellen hätten; und solches alles bey Ver- lust ihrer Procuratur nicht anders halten sollen. W. R. W. Publ. K^ostock im Consistorio, den 18ten Sept. 1733.

In dem G. B. von 1751 werden, außer diesem und dem hier schon allegirten von 1729, nachfolgende sechs angeführt, vom 9ten Jun. 1719, vom 6ten Dec. 1720, vom 25sten März 1735, vom 29sten May 1736, vom 18ten Sept. 1739, und vom 14ten Jun. 1748. Der Mann, an den v. Kampß sich wandte, muß also mit der Registratur, von welcher ein Theil noch viele Jahre im Ministerial-Zimmer zurück- gelassen worden, nicht genau bekannt gewesen seyn.